



Vereinbarung

über die

Beförsterung des Waldes

zwischen

der Gemeinde Altikon (Auftraggeber)

und

der Gemeinde Pfungen

(Auftragnehmer)

1. Perimeter

Die zu beförsternde Waldfläche beträgt 143,71 Hektaren und ist gemäss nachstehender Tabelle verteilt:

Waldeigentümer/in	öffentlicher Wald [ha]	Privatwald [ha]
Gemeinde Altikon	82,28	in th to
Privatwaldbesitzer		61,43
Waldfläche	82,28	61,43

2. Forstaufsicht

Der Auftragnehmer übernimmt mit dem zuständigen Förster die Forstaufsicht in der Gemeinde Altikon. Er hat die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes gemäss den kantonalen Rechtserlassen zu erfüllen. Darunter fallen insbesondere:

- Eidgenössische und kantonale Waldgesetzgebung (WaG, WaV, KaWaG, KaWaV)
- Richtlinie für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und den Waldeigentümern vom 01. April 1999 des Amtes für Landschaft und Natur
- sowie andere Rechtsgrundlagen wie Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Jagd, Gewässerschutz, soweit sie den Wald betreffen.
- Waldentwicklungsplan Kanton Zürich vom 07. September 2010
- Die Bestimmungen des g
 ültigen Betriebsplans

3. Administration (EDV, Rechnungswesen etc.)

Der Auftraggeber trägt die Kosten für den administrativen Aufwand für Fakturierung, Betriebsabrechnung und weiterer Administration. Für die EDV wird die Hard- und Software vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

4. Verrechnung

Der Auftragnehmer rechnet die Leistungen des Försters auf Grund des Stundenrapportes ab. Die Verrechnungsansätze richten sich an der Empfehlung des kantonalen Amtes für Landschaft und Natur. Die Verrechnung erfolgt halbjährlich.

Spesenentschädigungen:

Inbegriffen sind sämtliche Spesen und Sozialleistungen.

5. Infrastruktur

Die gesamte Infrastruktur und die Ausrüstung mit Werkzeugen und Maschinen werden durch den Auftragnehmer gestellt und nach Aufwand verrechnet.

Vorhandene Infrastrukturen bleiben im Eigentum des Auftraggebers und werden dem Auftragnehmer bedürfnisgerecht zur Verfügung gestellt.

Ausbildung:

Der Forstbetrieb Pfungen bildet weiterhin Lernende aus.

6. Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen Organe aller Vertragspartner auf den 01. Januar 2015 in Kraft und ersetzt alle vorgehenden Vereinbarungen.

Dieser Vertrag wird für jeden Vertragspartner, den Förster und den zuständigen Forstkreis ausgefertigt und unterschrieben.

7. Kündigung / Gerichtsstand

Dieser Vertrag kann von jeder Partei, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten, jeweils auf Ende Forstjahr (31. August) gekündigt werden. Ohne Kündigung erfolgt stillschweigende Erneuerung.

Bei einem Försterwechsel schlägt der Auftragnehmer einen geeigneten Nachfolger vor.

Gerichtsstand ist Winterthur.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine andere nach Form und Inhalt gültige Bestimmung ersetzt, welche dem Zweck und dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

9. Festsetzung

Durch Beschluss genehmigt.

Altikon, 1.12.2014

Gemeinderat Altikon

Jörg Schönenberger

Präsident

Peter Kägi Schreiber

Pfungen, & 12. 2014

Gemeinderat Pfungen

Max Rütimann

Präsident

Matthias Kung

Schreiber